

ÖPUL 2023

Heuwirtschaft

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für gemähte Grünlandflächen und gemähte Ackerfutterflächen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung und die mosaikartige Grünlandnutzung entstehen. Es erfolgt eine Prämien differenzierung abhängig vom Einsatz von Mähaufbereitern.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie dem Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

Für die zusätzlich beantragbare Option „Verzicht auf Mähaufbereiter“ läuft der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum über ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Es muss zeitgleich entweder an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

3.3 MINDESTTEILNAHME

Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmäher) bewirtschaftet werden. Zur Erreichung der Mindestteilnahmefläche zählen z. B. auch gemähte Grünlandflächen, die in die Maßnahme „Naturschutz“ eingebracht sind. Streuwiesen und Bergmäher zählen nicht für die Erreichung der Mindestteilnahmebedingung.

Hinweis:

In den Folgejahren können weniger als 2,00 ha bewirtschaftet werden.

3.4 TIERHALTENDER BETRIEB

Im ersten Jahr der Teilnahme muss die Eigenschaft als tierhaltender Betrieb erfüllt sein.

4 EIGENSCHAFT ALS TIERHALTENDER BETRIEB

Als tierhaltender Betrieb gelten Betriebe, die mindestens 0,30 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), Rot- und Damwild oder Neuweltkamelen pro Hektar Futterfläche (Summe der Grünland- und Ackerfutterflächen) halten. Andernfalls gilt der Betrieb als nicht-tierhaltender Betrieb. Bei der Ermittlung der förderfähigen RGVE sind die Umrechnungsfaktoren gemäß dem RGVE-Schlüssel in Kapitel 8 anzuwenden.

Die Berechnung als tierhaltender bzw. nicht-tierhaltender Betrieb bezieht sich auf sämtliche beantragte Futterflächen des Betriebes, beispielsweise auch auf beantragte Futterflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ eingebracht sind.

Als Ackerfutterflächen für die Berechnung als tierhaltender Betrieb gelten die Schlagnutzungsarten Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 VERZICHT AUF SILAGEBEREITUNG UND SILAGEFÜTTERUNG

Am gesamten Betrieb muss auf die Silagebereitung und Silagefütterung verzichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, für welche Tierart die Silage eingesetzt werden soll. Auch ein weiter vom Hof entferntes Betriebsgebäude ändert an dieser Vorgabe nichts. Das Pressen

von nicht ohne Folie lagerfähigem Mähgut ist nicht zulässig. Der Anbau von Grünmais zur sofortigen Verfütterung oder raschen Verbringung von gehäckseltem Grünmais oder Grünfutter zur anschließenden Trocknung und Pelletierung für die Verwendung am eigenen Betrieb ist erlaubt, ebenso das Eingrasen von Grünfutter. Das Einsetzen eines Gärungsprozesses muss ausgeschlossen werden.

Ob Neben-/Koppelprodukte aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe (Zucker- oder Stärkeproduktion, Bioethanol) bei der Maßnahme „Heuwirtschaft“ eingesetzt werden dürfen, hängt von deren Herstellungsverfahren ab. Futtermittel, bei deren Produktion eine Gärung (Silierung) stattfindet, sind nicht zugelassen. Nicht zugelassen sind daher beispielsweise nasse Zuckerrüben-Schnitzel und Biertrebern. Eingesetzt werden dürfen Flüssigmelasse und Rüben-Schnitzelpellets.

5.2 HEUGEWINNUNG UND GRÜNFÜTTERUNG

Die Heugewinnung muss mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode (1. April bis 30. September) kombiniert werden. Dies gilt für alle raufutterverzehrenden Tiere am Betrieb. Die Weidedauer auf einer Gemeinschaftsweide oder Alm ist bezüglich der Grünfütterung in Form von Weide anrechenbar.

5.3 KEINE LAGERUNG VON SILAGE

Es gilt ein generelles Lagerungsverbot von Silage.

Ab Vertragsbeginn (ab 1. Jänner des ersten Vertragsjahres) dürfen teilnehmende Betriebe weder Silage am Betrieb lagern, noch dürfen betriebseigene Silagevorräte aufgebraucht werden.

5.4 ABGABE VON MÄHGUT

Die Abgabe von Mähgut an Dritte darf nur in Form von trockenem Heu erfolgen.

Wie in weiterer Folge das Heu verwertet wird, ist für die PrämienGewährung nicht relevant. Das Heu kann an einen anderen Betrieb abgegeben werden, es können Pellets gepresst werden, es kann kompostiert oder auch an eine Biogasanlage abgegeben werden.

Das einmalige Kreiseln von Gras mit anschließendem Wegfahren ist nicht zulässig. Generell sind alle Maßnahmen, die auf eine Verwendung als Silage schließen lassen (auch außerhalb des Betriebes) nicht erlaubt. Auch nicht zulässig ist die Abgabe von Grünfutter zwischen 2 Heuwirtschaftsbetrieben.

Achtung:

Wichtig ist, dass vom Aufwuchs der Grünlandflächen eines Heuwirtschaftsbetriebes keine Silage produziert wird. Auch Gärheu bzw. Heulage ist nicht zulässig.

5.5 OPTION – VERZICHT AUF MÄHAUFBEREITER

Wird die Option „Verzicht auf Mähauflbereiter“ beantragt, muss auf der gesamten Betriebsfläche auf den Einsatz von Mähauflbereitern verzichtet werden. Dieser Verzicht gilt unabhängig davon, ob die Mahd für das Eingrasen oder die Heuernte erfolgt. Es darf kein entsprechendes Gerät am Betrieb vorhanden sein. Unter Mähauflbereitern werden Geräte verstanden, die kombiniert mit dem Mähwerk oder in einem separaten Arbeitsschritt eingesetzt werden und das Schnittgut quetschen, knicken oder zerkleinern um die Trocknung zu erleichtern.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Heuwirtschaft“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Für die Beantragung der Option „Verzicht auf Mähauflbereiter“ ist in der Beilage „MFA-Angaben“ des Mehrfachantrages ein Kreuz bei „Verzicht auf Mähauflbereiter“ zu setzen.
- Der letzte Einstieg für die Option „Verzicht auf Mähauflbereiter“ ist mit dem Förderjahr 2028 möglich.

7 HÖHE DER PRÄMIE

Grünlandflächen: Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmähder)	nicht-tierhaltender Betrieb	ab 2023	0,0 €/ha
Ackerflächen: gemähte Ackerfutterflächen (Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter)	tierhaltender Betrieb	2023	135,0 €/ha
	tierhaltender Betrieb – Verzicht auf Mähauflbereiter	ab 2024	145,8 €/ha
		2023	155,0 €/ha
		ab 2024	167,4 €/ha

Mit Ausnahme des ersten Vertragsjahres ist von der Eigenschaft tierhaltender Betrieb nur die Prämienhöhe abhängig. Verringert sich der Tierbesatz in einem der Folgejahre auf weniger als 0,30 RGVE/ha Futterfläche, führt dies zu keinen Prämienrückforderungen für Antragsjahre, in denen der Betrieb als tierhaltender Betrieb eingestuft wurde. Die Förderbedingungen sind jedoch trotz Nicht-Gewährung der Prämie einzuhalten.

Beispiel (auf Basis der Prämiensätze ab 2024):

- Betrieb mit 8 ha gemähtem Grünland, 2 ha Dauerweide, 3 ha gemähter Ackerfutterfläche und 5 RGVE, ein Mähaufbereiter wird eingesetzt
- 5 RGVE/13 ha = 0,38 RGVE/ha → der Betrieb zählt als tierhaltender Betrieb
- Die Prämie errechnet sich folgendermaßen: 11 ha x 145,8 € = 1.603,8 €

Wird eine Ackerfutterfläche als Zweitkultur (z. B. Wintergerste/Klee) beantragt, wird dafür keine Prämie gewährt und die Fläche zählt auch nicht als Ackerfutterfläche bei der Ermittlung als tierhaltender Betrieb.

8 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Tierart	RGVE pro Stück	
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr	0,40	
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60	
Rinder ab 2 Jahre	1,00	
Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20	
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30	
Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50	
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
Pferde		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00

Andere RGVE

Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 5.1: Präzisierung Verwendung von Grünfutter
- Kapitel 7: Ergänzung Ackerfutter als Zweitkultur

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 7: Höhe der Prämie, Aktualisierung des Beispiels auf Basis der Prämienätze ab 2024

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Heuwirtschaft“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oe pul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.